

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen ·

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

27.01.2023

Antrag:

Prüfung von Rechtsmitteln gegen den aktuellen Bundesverkehrswegeplan durch die Verwaltung der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 13.02.2023 sowie der zuständigen Gremien:

Der Rat der Stadt Leverkusen möge bitte beschließen, die Verwaltung alle möglichen Rechtsmittel zur Beanstandung respektive Anfechtung des derzeit gültigen Bundesverkehrswegeplans prüfen zu lassen.

Dabei kann sich die Verwaltung auch externer Expertise bedienen.

Begründung:

Die Bundesautobahn GmbH trägt sich weiterhin mit der Absicht, einen oberirdischen Ausbau der BAB 3, der BAB 1 und des Leverkusener BAB-Kreuzes auf Leverkusener Stadtgebiet durchzuführen.

Planungsgrundlage ist hierbei der aktuell gültige Bundesverkehrswegeplan.

Es ist unbestritten, dass der aktuelle Bundesverkehrswegeplan den aktuellen Klimaschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht wird.

Weiterhin liegen schwerwiegende Mängel bei der strategischen Umweltprüfung vor.

Leverkusen ist durch den Ausbau der Rheinbrücke Leverkusen, des BAB-Kreuzes Leverkusen-West, der BAB 1, der BAB 3 und des BAB - Kreuzes Leverkusen erheblich von den massiven Ausbauplänen nach dem aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplans betroffen.

Das Gebiet der Stadt Leverkusen ist daher zusätzlich von Emissionen und Immissionen, der Versiegelung von Natur und Landschaft und erheblichen Verkehrsbehinderungen betroffen.

Wie Bund und Länder und Gemeinden ist auch die Stadt Leverkusen zur Einhaltung der aktuell gültigen Klimaschutzziele und sonstigen Umweltziele verpflichtet.

Durch den aktuellen Bundesverkehrswegeplan kann die Stadt Leverkusen vor Ort den Schutz des Klimas, der Natur und Landschaft sowie den Schutz vor schädlichen Emissionen und Immissionen ihrer Einwohner*innen nicht ausreichend gewährleisten.

Der Stadt Leverkusen steht daher als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ein Abwehrrecht zum Schutz ihrer Bewohner*innen, der Natur und Landschaft und zur Einhaltung der nationalen und supranationalen Klimaziele und sonstigen Umweltziele zu.

Vorab vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees